

3. Das Ergebnis.

Das Ergebnis in der Frage des richterlichen Prüfungsrechts ist dahin festzustellen, daß soweit die Tragweite des Art. 2 Satz 2 reicht, das Prüfungsrecht für Gerichts- wie Verwaltungsbehörden ausgeschlossen ist. In der Verhängung eines Reichsgesetzes liegt nach Art. 2, 17 die unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers abgegebene Garantie des Kaisers, daß das Reichsgesetz im Rahmen der Kompetenz des Reichs — eventuell im Wege der Kompetenzweiterung — erlassen ist und daß bei der Beratung und Beschlußfassung die vorgeschriebenen Formen gewahrt sind, soweit diese Formen durch die Reichsverfassung geregelt sind; dagegen ist die Beobachtung der Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundesrats und Reichstags eine innere Angelegenheit der beiden Körperschaften. Dies gilt für die Reichsgesetze. Was die Reichsverordnungen anbelangt, so sind mangels einer entgegenstehenden Vorschrift der Reichsverfassung die Behörden berechtigt wie verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der Verordnungen zu prüfen, und zwar die Frage, ob die betreffende Materie überhaupt im Verordnungsweg und nicht im Wege der Gesetzgebung zu regeln ist, ferner die Frage, ob das die Verordnung erlassende Reichsorgan hierzu die Machtvollkommenheit besitzt und schließlich ob die Verordnung gehörig verfaßt ist. Endlich ist von den Behörden in allen zweifelhaften Fällen zu prüfen, ob das an und für sich gültige Landesrecht, mag es sich um ein Gesetz oder um eine Verordnung oder um einen Staatsvertrag handeln, durch das Reichsrecht aufgehoben ist. Da es an einer Vorschrift der Reichsverfassung oder der Landesverfassungen fehlt, welche bestimmt, daß die durch Art. 2 N. 3. erledigten landesrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer dahingehenden Prüfung aus Art. 2 unmittelbar. Dieses Ergebnis stimmt mit der Praxis des Reichsgerichts überein, soweit das Reichsgericht überhaupt Stellung zu der Frage genommen hat.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diesemigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.